

Allgemeine Hinweise zum Schulbetrieb!

Bitte zu den schulischen Unterlagen nehmen und beachten!

Weitere wichtige Hinweise enthält der Schuljahresplaner Ihres Kindes!

Pflichten aus dem Schulverhältnis § 42 SchulG NRW

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen, die Schulordnung einzuhalten und Anordnungen zu befolgen.

Teilnahme am Unterricht § 43 SchulG NRW – Fehlzeiten

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich telefonisch die Schule (**Tel. 02953/ 982010**). Nach Rückkehr in die Schule reichen die Eltern innen einer Woche eine schriftliche und von den Eltern unterschriebene Entschuldigung mit Angabe des Grundes für das Fehlen bei einer Klassenlehrkraft ein. Entschuldigungen per E-Mail oder WhatsApp sind nicht zulässig!

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, hat die Schule das Recht, von den Eltern eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einzuholen. Ansonsten gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt.

Beurlaubung - Die Klassenlehrkraft bzw. die Schulleiterin kann aus wichtigem Grund auf vorherigen Antrag der Eltern von der Teilnahme am Unterricht oder an Schulveranstaltungen beurlauben. (Beurlaubungen sind so frühzeitig wie möglich zu beantragen!) Arztbesuche, Therapietermine u.a. sind außerhalb der Unterrichtszeiten zu legen. Nicht beurlaubte Stunden gelten als unentschuldigte Fehlstunden!

Erzieherische Einwirkungen - Ordnungsmaßnahmen § 53 SchulG NRW

„Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche und schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss vom laufenden Unterricht, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.“

An der Profilschule Fürstenberg gelten verbindliche Vereinbarungen zum Umgang mit Regelverstößen. Wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung ziehen nach Ermahnungen weitere Konsequenzen nach sich, wie die vorübergehende Überweisung in eine andere Klasse oder den zeitweisen Ausschluss vom Unterricht. (Schüler/in informiert dann seine Eltern und wird ggf. nach Hause entlassen - s.a. Planer).

In besonderen Fällen werden Ordnungsmaßnahmen gemäß §53 eingeleitet.

Schulgesundheit § 54 SchulG NRW

Das Rauchen – auch von E-Zigaretten und Shishas - und der Konsum aufputschender Mittel und Getränke (Energydrinks), von Alkohol und von Cannabis sind auf dem Schulgrundstück und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. (S. Jugendschutzgesetz, Schulgesetz NRW = SchulG, Schulordnung)

Zeugnisse § 49 SchulG NRW

Die Zeugnisse vermerken die entschuldigten und **unentschuldigten** Fehlzeiten (Ausnahme: Abschluss- und Abgangszeugnisse). Über **Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten** entscheidet die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz. Jedem Zeugnis ist ein Beiblatt zum Arbeits- u. Sozialverhalten beigefügt!

Schulordnung

An der Profilschule Fürstenberg gelten die Regeln der Schulordnung (s. Homepage oder Schulplaner).

Handys und andere elektronische Geräte dürfen während der Unterrichtszeiten **weder hör- noch sichtbar** sein und nur in den großen Pausen draußen genutzt werden. Andernfalls werden diese Geräte eingezogen. Bei Klassenarbeiten werden Handys und Smartwatches eingesammelt, ebenso nach individueller Anweisung der Lehrkräfte während des Unterrichts. Wird eine Person ohne ihre Zustimmung aufgenommen/ fotografiert, liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit ein Rechtsverstoß vor.

Versetzungswirksamkeit von Halbjahresunterricht § 50 SchulG NW in Jahrgang 9 und 10

Leistungen von Fächern, die nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet werden, sind versetzungswirksam.

Das gilt in den folgenden Fächern:

Kl. 9a: Chemie // Kl. 9b: Technik // Kl. 9c: Chemie // Kl. 10a: Geschichte, Hauswirtschaft //

Kl. 10b: Geschichte, Biologie // Kl. 10c: Erdkunde, Biologie // Kl. 10d: Erdkunde, Hauswirtschaft //

Kl. 9/10: Kunst, Musik oder Textil